

9.0 Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone:

A) Art der baulichen Nutzung C) Grundflächenzahl GRZ D) Geschoßflächenzahl GFZ E) Traufhöhe F) Firsthöhe

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) (Anbauverbotszone)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (einschließlich des Teiles für die zugeordnete Ausgleichsfläche)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesnmissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Gewerbegebiet GE sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, bei denen die von 1m² Grundfläche des Betriebsgrundstückes ausgehenden Lärmemissionen einen maximalen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L_{wa}" von tags (6.00-22.00 Uhr) 60dB(A) und nachts 50dB(A) nicht überschreiten.

Die Zufahrt zum GE-Gebiet erfolgt über die im Bebauungsplan gekennzeichnete Ein- und Ausfahrt. Der Schwerlastverkehr ist grundsätzlich vollständig über diese Zufahrt zu führen. Hinweis: "Grundsätzlich" bedeutet, dass der Schwerlastverkehr für alle zu-künftigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes über die direkte Zufahrt von der SW 41 zum GE-Gebiet zu führen ist; da-

von ausgenommen ist der LKW-Fahrverkehr für die schon genehmigte, bestehende Nutzung.

Sichtdreiecke (Art. 26 BayStrWG)

10.0 Hinweise

vorhandene Gebäude

Flurstücksnummer vorhandene Flurgrenzen

Grenzsteine

Hecken, Gehölze - Bestand

II Bauordnungsrechtliche gestalterische Vorschriften

1.0 Abstandsflächen

Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung sind anzuwenden.

2.0 Höhenfestsetzungen (§ 9 Abs.2 BauGB)

- 2.1 TH Traufhöhe 10.0 m ü. OK bestehendes Gelände
- 2.2 FH Firsthöhe 11.0 m ü. OK bestehendes Gelände

3.0 Grünordnerische Festsetzungen

- 3.1 Geringfügige Standortänderungen der Einzelpflanzgebote sind möglich. Die Bäume sind entsprechend der Gehölzliste unter Punkt II 3.4 zu pflanzen. Entlang der Kreisstraße SW 41 ist teilweise eine einreihige Baumreihe mit der Baumart Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), oder Tilia cordata (Winterlinde) anzulegen. Die Bäume sind mit einer Größe von mindestens Hochstamm (H) 3x verpflanzt (3xv) Drahtballierung (Db) Stammumfang (StU) 18-20cm zu pflanzen.
- 3.2 Auf der im Bebauungsplan festgesetzten Anlage von 2-zeiligen landschaftlichen Strauchhecken sind 2-zeilige landschaftliche Strauchhecken - Bindung nach Arten gemäß Pflanzliste II 3.4 (Sträucher) / Pflanzschema II 3.5 c) zu pflanzen. Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind durchgehend auf die gesamte Länge Bäume und Sträucher entsprechend der Gehölzliste Punkt II 3.4 zu pflanzen. Die Gehölzpflanzung hat ein- bis dreireihig mit Sträuchern und Heistern der Gehölzliste II 3.4 und der Pflanzschemata II 3.5 a) und b) zu erfolgen.
- 3.3 Die festgesetzten Maßnahmen zur Pflanzung der Gehölze im Eingriffsbebauungsplan und auf der Ausgleichsfläche Flurstück-Nr. 1148 der Gemarkung Zeilltzheim sind spätestens 2 Jahre nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes durchzuführen.

3.4 Gehölzliste

Prunus spinosa

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Rosa canina

Rhamnus cathartica

e	hölzliste		
	Bäume		
	Acer campestre Acer platanoides	Feldahorn Spitzahorn	(AC)
	Carpinus betulus	Hainbuche	(CB)
	Prunus avium	Vogelkirsche	(PA)
	Pyrus pyraster	Wildbirne	(PP)
	Quercus petraea	Traubeneiche	
	Quercus robur	Stieleiche	ICAN
	Sorbus aucuparia	Eberesche	(SA)
	Sorbus domestica	Speierling Winterlinde	
	Tilia cordata	willerunge	
	Obstbäume		
	Boskoop	Apfel	
	Danziger Kantapfel	Apfel	
	Doppelte Phillipsbirne	Birne	
	Gewürzluiken	Apfel	
	Goldparmäne	Apfel	
	Jakob Fischer	Apfel	
	Jakob Lebel	Apfel	
	Juglans regia	WalnuB	
	Kaiser Wilhelm	Anfel	

Jakob Fischer Jakob Lebel Juglans regia Kaiser Wilhelm Jandsberger Renette	Apfel Apfel Walnuß Apfel Apfel	
wiltshire "	Apfel	
Sträucher Acer campestre	Feldahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
iornus mas	Kornelkirsche	(Co)
ornus sanguinea	Hartriegel	(Cs)
Corylus avellana	Hasel	(Ca)
rafaegus monogyna	Weißdorn	(Cm)
uonymus europaeus	Pfaffenhütchen	(Ee)
igustrum vulgare	Liguster	(Lv)
onicera xylosteum	Heckenkirsche	(Lx)
runus spinosa	Schlehe	(Ps)

Kreuzdorn

Hundsrose

Schneeball

Holunder

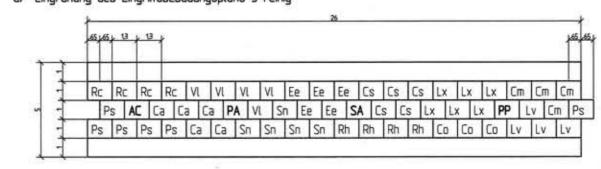
(Rh)

(Rc)

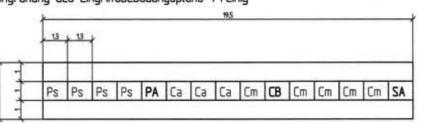
(Sn)

3.5 Pflanzschema

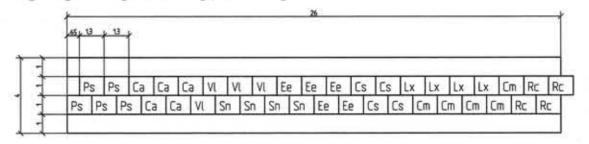
a) Eingrünung des Eingriffsbebauungsplans 3-reihig



b) Eingrünung des Eingriffsbebauungsplans 1-reihig



c) Eingrünung des Ausgleichsbebauungsplans 2-reihig



3.6 Empfohlene Pflanzen zur Auswahl

Fassadenbegrünung: Wein, Wilder Wein, Efeu, Knöterich, Clematis, Geißschlinge, Kletterrosen, Spalierobst

Hecken geschnitten: Buche, Hainbuche, Liguster, Feldahorn

3.7 Die im "Ausgleichsbebauungsplan" festgesetzten Maßnahmen in dem Teilbereich des Flurgrundstücks Nr. 1148 der Gemarkung Zeilitzheim werden den Grundstücken im Geltungsbereich des "Eingriffsbebauungsplanes" zugeordnet (§9 Abs. 1a BauGB).

4.0 Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser

- 4.1 Versickerungsfördernde Maßnahmen Bei der Bebauung sind möglichst wenig Flächen zu versiegeln.
- 4.2 Bei der Gestaltung der öffentl. und privaten Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Belagswahl für die zu befestigenden Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsbegünstigender Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, wenn keine anderen Auflagen AND PERSONAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PA

5.0 Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist bevorzugt ein mit heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Zaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen vorzusehen.

Der Zaun ist als Maschendrahtzaun mit einer hinterpflanzten Hecke auszuführen. Sockelhöhe max. 0,25 m Zaunhöhe max. 2,00 m

6.0 Sichtdreiecke

Um einen sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten, sind an der Einmündung auf die Kreisstraße SW41 Sichtfelder (sh. Art. 26 BayStrWG) von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,8m über die Verbindungsfläche der Straßenoberkante hinausragen, freizuhalten. Bestehendes Gelände ist gegebenenfalls soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,8m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist.

III Hinweise

- 1.0 Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese umgehend dem Landratsamt Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 2.0 Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser
- 2.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden; dabei ist bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß ausschließlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert
- 2.2 Verschmutztes Oberflächenwasser Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
- 2.3 Einsparung von Trinkwasser Zur Entlastung des Naturhaushaltes und Einsparung von wertvollem Trinkwasser soll anfallendes Niederschlagswasser gesammelt werden. Es kann in sinnvoller Weise für die Nutzung in einem zweiten häuslichen Wasserkreislauf (Toilettenspülung, usw.) bzw. für die Beregnung von Grünflächen genutzt werden. Der Bau von Regenwassersammelanlagen (Zisternen) ist daher ausdrücklich erwünscht und entlastet durch die Einsparung von Trinkwasser den Naturhaushalt.
- 3.0 Die Sicherstellung einer Wendemöglichkeit für Lösch- und Rettungsfahrzeuge innerhalb des Baugebietes ist zu beachten.

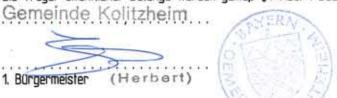
Die untere Immissionsschutzbehörde hat verlangt, daß sie gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungs-

verfahren zu beteiligen ist.

Dies gilt bei de Geneburigung von Anlagen die mit larm und lode luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind sowie von Wolingebanden und Wohningen,

Verfahrensvermerke

 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Lehmgrube" im Gemeindeteil Zeilitzheim beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 28.09.1987 hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03. bis einschließlich 28.04.1988 Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 1 BauGB beteiligt.



2. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.03.2004 beschlossen das Bauleitplanverfahren weiterzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 1 6. APR. 2004

1. Bürgermeister (Herbert)

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom .1.4. MAI. 2004 . wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nochmals in der Zeit vom J.A. JUNU. 2004. bis j. 4. Mit. 1. 2004. diffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt



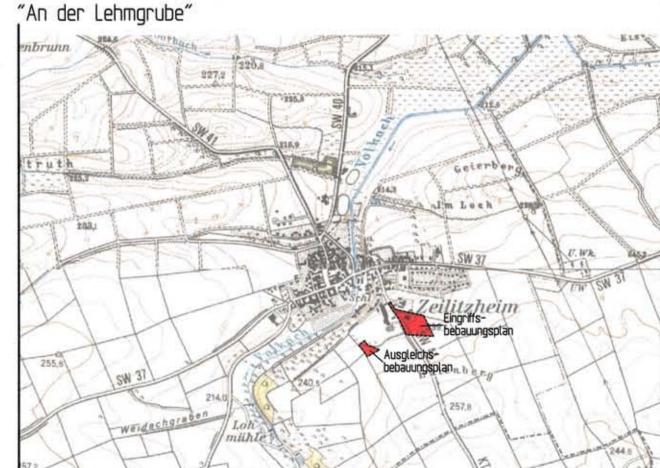
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 2.7. JULI. 2004 . . den Bebauungsplan i.d.F. vom .2 6. JULI 2004, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



 Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Kolitzheim ist am . 2.7. AUG. . 2004. ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim in Rathausstraße 1, 97509 Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getrefen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Bebauungsplan Zeilitzheim



Übersichtslageplan

vorhaben: "An der Lehmgrube"		ENTWURF	
		Proj. Nr. 043714	Anlage
Nr.	Änderungen	geänd, am Name	gepr. am Name
1	Einarbeitung TÖB	07.07.88 Bredl	07.07.88 Stüdlein
2.	Änderung Textteil	02.07.90 Siller	02.07.90 Stüdlein
Э.	Erweiterung Geltungsbereich	28.10.96 Haßfurther	28.10.96 Roschlau
4.	Einarbeitung Immissionsschutz/Überarbeitung Plansignaturen und Textteil	06.11.96 Haßfurther	06.11.96 Roschlau
5.	Überarbeitung Plan und Textfeil	29.03.04 Haßfurther	29.03.04 Roschlau
6.	Einarbeitung Abstimmung Landratsamt Schweinfurt	14.05.04 Haßfurther	14.05.04 Roschlau
7.	Einarbeitung Stellungnahme Landratsamt Schweinfurt vom 14.07.2004	26.07.04 Haßfurther	26.07.04 Roschlau

Landkreis: Schweinfurt

entw. 28.02.87 Stüdlein MaBstab: Bebauungsplan gez. 04.03.87 Werner gepr. 04.03.87 Stüdlein 1:1000 Gemeinde Kolitzheim, Ortsteil Zeilitzheim geänd. 28.09.87 Werner

Vorhabensträger: 1,02 ha

(Datum, Unterschrift)

Gemeinde Kolitzheim Rathausstraße 1 97509 Kolitzheim

BAURCONSULT Fpn (09521) 696-0 Raiffeisenstraße 3 97437 HaBfurt Fax (09521) 696-100

Entwurfsverfasser:

(Datum, Unterschrift)